



TOP Vermögensverwaltung AG

Finanzdienstleistungsinstitut nach §32 KWG



Allgemeine Geschäftsbedingungen

einschließlich

- von Informationen über die TOP Vermögensverwaltung AG
- der Grundsätze für die Auftragsdurchführung (Ausführungsgrundsätze)
- der Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie
- dem Vergütungsverzeichnis

Stand: 01/2018

Informationen über die TOP Vermögensverwaltung AG

Name und Anschrift des Instituts
TOP Vermögensverwaltung AG
Viktoriastr. 13
25524 Itzehoe

Tel. 0 48 21 / 67 93-0 (allgemeine Fragen)
Tel. 0 48 21 / [67 93 99] (Fragen zu Kapitalanlagen und Aufträgen)
Fax 0 48 21 / 67 93-19

info@top-invest.de

www.top-invest.de

Die TOP Vermögensverwaltung AG bietet Ihren Kunden erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen in Form von Beratungen und Vermittlungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren, Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, Vermögensanlagen und anderen Finanzinstrumenten sowie der Vermögensverwaltung an.

Die TOP Vermögensverwaltung führt die Kundenaufträge regelmäßig nicht selbst aus, sondern leitet diese an die in den Ausführungsgrundsätzen genannten Ausführungspartner nach pflichtgemäßen Ermessen weiter. Von diesen Ausführungspartnern erhält der Kunde grundsätzlich den Bericht über die Ausführung des Geschäfts. Soweit die TOP Vermögensverwaltung AG durch vertraglich gebundene Vermittler Vermittlungs- und/oder Beratungsleistungen erbringt, weist sie hierauf gesondert hin. Bei der Vermögensverwaltung wird die mit dem jeweiligen Kunden individuell vereinbarte Anlagestrategie umgesetzt.

Die TOP Vermögensverwaltung AG wird bei Beratungen und Vermittlungen provisionsbasiert und bei der Vermögensverwaltung gegen Entgelt tätig. Unabhängige Honoraranlageberatung wird nicht erbracht. Einzelheiten zu den Regelungen der Vergütung und der Behandlung von Zuwendungen bei Vermittlungen und Beratungen sind in Nr. 9 der AGB sowie dem Vergütungsverzeichnis geregelt. Die Höhe der Zuwendungen bei Vermittlungen und Beratungen wird produktbezogen offen gelegt. Gleiches gilt für kleine nichtmonetäre Zuwendungen bei Erbringung der Vermögensverwaltung.

Die TOP Vermögensverwaltungs AG hält keine Finanzinstrumente oder Gelder ihrer Kunden. Sie vertreibt auch von ihr (mit)konzipierte Finanzinstrumente. Die Grundsätze der TOP Vermögensverwaltung AG für den Umgang mit Interessenkonflikten sind in den „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ offengelegt. Die getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Verhinderung oder der Bewältigung von Interessenkonflikten sind ausreichend, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der Kunden nicht geschädigt werden.

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Die TOP Vermögensverwaltung AG ist nicht verpflichtet, fremdsprachige Dokumente zu akzeptieren.

Die TOP Vermögensverwaltung AG ist ein nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) lizenziertes Finanzdienstleistungsinstitut mit der Erlaubnis zum Erbringen der Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1a KWG), der Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 KWG), der Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 2 KWG) sowie der Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 3 KWG), jeweils ohne die Befugnis sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen.

Die TOP Vermögensverwaltung AG wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht/Bereich Wertpapieraufsicht (Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, 60391 Frankfurt am Main – www.bafin.de) beaufsichtigt.

Die TOP Vermögensverwaltung AG ist Mitglied in der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen (EdW). Der Umfang der durch diese Entschädigungseinrichtung geschützten Ansprüche der Gläubiger ist in Nr. 12 der AGB beschrieben. Aufträge über die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren und/oder Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen bitten wir persönlich, schriftlich, telefonisch oder per Telefax zu erteilen. Für telefonische Anfragen zu Aufträgen ist ausschließlich folgende Nummer zu verwenden: 04821/ 679399.

Die TOP Vermögensverwaltung AG ist gesetzlich verpflichtet, die elektronische und telefonische Kommunikation, soweit diese Kundenaufträge betrifft aufzuzeichnen.

Gegenstände der Dienstleistungen der TOP Vermögensverwaltung AG sind hauptsächlich Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und Vermögensanlagen und Wertpapiere (z.B. Aktien und Inhaberschuldverschreibungen), die öffentlich angeboten oder an einem Zweitmarkt (z.B. Börse) gehandelt werden. Die dazugehörigen Angebotsunterlagen (Prospekt und/oder Jahresbericht und/oder Halbjahresbericht) können grundsätzlich bei deren jeweiligen Anbieter/ Kapitalverwaltungsgesellschaft angefordert werden und sind auf deren Internetseiten verfügbar.

Produktinformationsblätter (z.B. wesentliche Anlegerinformationen, PRIIP's oder Vermögensanlageninformationsblätter) werden durch die TOP Vermögensverwaltung AG zur Verfügung gestellt.

TOP Vermögensverwaltung AG

Wesentliche Einzelheiten zur Abwicklung der Geschäfte

1. Auftragserteilung

Aufträge an die TOP Vermögensverwaltung AG (im Folgenden auch „Institut“ genannt) sind durch den Kunden persönlich, schriftlich, telefonisch oder per Telefax zu erteilen.

1.1 Per Telefax eingehende Aufträge

1.1.1 Die Echtheit und Vollständigkeit von per Telefax übermittelten Aufträgen mangels des Originalbelegs können nur anhand des beim Institut eingehenden Telefax überprüft werden. Fälschungen sind in der Regel nicht ohne weiteres erkennbar. Gleiches gilt für Verzögerungen, Verzerrungen oder andere Übermittlungsfehler.

1.1.2 Per Telefax übermittelte Aufträge werden von dem Institut auf Risiko des Kunden weitergeleitet. Der Kunde trägt alle Schäden mit Ausnahme von Schäden an Körper und Gesundheit, die aus der Weiterleitung und anschließenden Ausführung gefälschter oder verfälschter Aufträge entstehen, wenn und soweit das Institut die Kontrolle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt hat. Das Institut hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, wenn die Prüfung auf erkennbare Fälschung oder Verfälschung erfolgt ist.

1.2 Kundenbestätigung

Das Institut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Weiterleitung von Aufträgen des Kunden gegebenenfalls Bestätigungen vom Kunden einzuholen oder andere Prüfungen hinsichtlich der Aufträge durchzuführen. Übt das Institut dieses Recht aus, so wird der Auftrag erst nach Vorlage der Bestätigung weitergeleitet.

2. Unentgeltliche Anlageberatung

Das Institut erbringt die Anlageberatung (u.a. im Rahmen des Depotchecks) gegenüber bestehenden und potenziellen Kunden bis auf weiteres für diese unentgeltlich (provisionsbasierte Anlageberatung). Eine Änderung der Vergütung kann durch eine Änderung des Nr. 9 der AGB erfolgen. Ein Anspruch auf Durchführung einer unentgeltlichen Anlageberatung wird nicht gewährt.

3. Drittverschulden

Soweit Kunden und/oder potenzielle Kunden des Instituts sich durch einen Dritten im Zusammenhang mit einem von dem Institut vertriebenen Produkt beraten lassen, so übernimmt das Institut für die von Dritten erteilten Empfehlungen, Ratschläge und Informationen keine Haftung, es sei denn, das Institut bestätigt solche Informationen von Dritten in Schriftform.

4. Ermächtigung zur Speicherung kundenbezogener Daten

Das Institut wird personenbezogene Daten des Kunden erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies zur zweckentsprechenden Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

5. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation mit Auftragsbezug

Das Institut ist gesetzlich verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z.B. E-Mail, Chat, Videotelefonie, Messenger-Dienst) im Zusammenhang mit der Anbahnung/ Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob diese mit dienstlichen oder mit privaten Telefonen der Mitarbeiter geführt werden. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikatin mit den Kunden werden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren – sofern seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen. Vor Beginn der Aufzeichnung von Telefongesprächen wird der Kunde über die Zwecke der Aufzeichnung informiert und um die Abgabe seiner Einwilligung gebeten, es sei denn, der Kunde hat dem Institut bereits seine generelle Einwilligung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen erteilt.

6. Aufzeichnung von Telefongesprächen ohne Auftragsbezug

Das Institut ist im Rahmen der Gesetze berechtigt, aber nicht verpflichtet, Telefongespräche im Zusammenhang mit der Durchführung der Kundenbeziehung, die keinen Auftragsbezug haben, auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Telefongespräche über Beschwerden. Die Aufzeichnung erfolgt zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und Nachweiszwecken. Vor Beginn der Aufzeichnung von Telefongesprächen wird der Kunde über die Zwecke der Aufzeichnung informiert und um die Abgabe seiner Einwilligung gebeten, es sei denn, der Kunde hat dem Institut bereits seine generelle Einwilligung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen erteilt. Die Aufzeichnungen können von Mitarbeitern des Instituts abgehört werden. Das Institut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Niederschriften der Aufzeichnungen anzufertigen. Die Aufzeichnungen können zu Beweiswecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden. Der Kunde wird Bevollmächtigte bei Bevollmächtigung davon in Kenntnis setzen, dass Telefongespräche aufgezeichnet werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln zwischen der TOP Vermögensverwaltung AG und den Kunden

Nr. 1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der TOP Vermögensverwaltung AG (im Folgenden „Institut“ genannt).

(2) Informations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist Deutsch. Sämtliche Dokumente und Informationen erhält der Kunde in deutscher Sprache.

(3) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und etwaiger Sonderbedingungen werden dem Kunden in Textform bekannt gegeben. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn das Institut besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an das Institut absenden.

Nr. 2 Kundenklassifizierung und Folgen der Klassifizierung

(1) Generelle Einstufung als Privatanleger

Der Kunde des Instituts wird im Rahmen der Geschäftsanbahnung und/oder Geschäftsbeziehung grundsätzlich als „Kleinanleger“ (im Folgenden „Privatanleger“ genannt) klassifiziert (eingestuft). Dies gilt unabhängig von den Anlagezielen des Kunden, seiner Risikotragfähigkeit oder seinen Kenntnissen und Erfahrungen von und bei Geschäften mit Finanzinstrumenten und anderen Kapitalanlagen.

(2) Umstufung in andere Kundenklassen

Eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ ist durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Kunden und Institut möglich, wenn und soweit der Kunde dies gegenüber dem Institut beantragt und er die jeweiligen Voraussetzungen für eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ schriftlich nachweist. Eine Rückstufung auf „Privatanleger“ ist durch schriftliche Vereinbarung zwischen Kunden und Institut möglich, soweit der Kunde dies gegenüber dem Institut schriftlich verlangt.

Vor Umstufung wird das Institut den Kunden auf die Folgen der neuen Klassifizierung (siehe auch Nr. 2 Abs. 3 dieser AGB) schriftlich hinweisen. Des Weiteren ist für die Umstufung eine schriftliche Bestätigung des Kunden in Bezug auf die Kenntnisnahme dieses Hinweises erforderlich.

(3) Folgen der Klassifizierung

Die Klassifizierung als „Privatanleger“ führt dazu, dass der Kunde das höchste gesetzliche Schutzniveau in Bezug auf Anlegerschutz und Transparenz im Rahmen der Geschäftsbeziehung genießt. Eine Umqualifizierung kann nachteilige Auswirkungen für den Kunden in Bezug auf den Umfang der Prüfungspflichten des Instituts gegenüber dem Kunden vor Auftragsdurchführung sowie bei einer „Geeigneten Gegenpartei“ auch auf die Informationspflichten des Instituts und Ausführung eines Auftrages haben.

Nr. 3 Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten, Datenschutz, Telefonaufzeichnungen

(1) Verschwiegenheit

Das Institut ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen es Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf das Institut nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen und/oder behördliche Anordnungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

(2) Umfang der Auskunft

Auskünfte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/ oder behördlicher Anordnung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und/oder den Anforderungen der behördlichen Anordnung.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Auskunft

Das Institut ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Auskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Das Institut erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Auskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt das Institut nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Auskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Datenschutz

Das Institut ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, die für eine ordnungsgemäße und/ oder den gesetzlichen Bestimmungen genügende Weiterleitung von Aufträgen zur Auftragsdurchführung und/oder Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit Kunden erforderlichen personenbezogenen Daten zu speichern und erforderlichenfalls zu vervielfältigen und mindestens im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten und/oder wiederherzustellen. Zur Weitergabe erlangter Informationen und/oder Daten an Dritte ist das Institut nur berechtigt, wenn dies der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung dient oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(5) Telefonaufzeichnungen

Die Regelungen des Absatz 4 gelten auch für die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation zwischen Kunden und dem Institut.

Nr. 4 Haftung des Instituts – Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Das Institut haftet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen für jedes Verschulden seiner Mitarbeiter und der Personen, die es zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit etwaige Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 8 dieser AGB aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Institut und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass das Institut einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt das Institut den Auftrag dadurch, dass es ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Weiterleitung einer Order oder die Einholung von Auskünften bei anderen Instituten. In diesen Fällen be schränkt sich die Haftung des Instituts auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebes

Das Institut haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

Nr. 5 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis mit dem Institut

Der Kunde kann gegen Forderungen des Instituts nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder bestritten und entscheidungsreif sind.

Nr. 6 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann das Institut zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen des Instituts in deutscher Übersetzung vorzulegen. Das Institut kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihm eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vor gelegt wird. Das Institut darf denjenigen, der darin als Erbe oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn dem Institut bekannt war, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt war oder wenn dem Institut dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Nr. 7 Maßgebliches Recht, Gerichtsstand

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem Institut gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für bestimmte Inlandskunden

Wenn der Kunde ein Kaufmann und die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe eines Handelsgewerbes zuzurechnen ist, kann das Institut den Kunden am Sitz des Instituts oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht des betreffenden Kunden, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Das Institut selbst kann von diesen Kunden nur an für die Vermögensverwaltung zuständigen Stellen verklagt werden, wenn und soweit Klagen aus der Vermögensverwaltung erhoben werden.

(3) Gerichtsstand für bestimmte Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Nr. 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber dem Institut erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde dem Institut Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber dem Institut erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten/ Wertpapieren auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer und der angegebenen Institutleitzahl, IBAN und BIC sowie der angegebenen Auftragswährung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besondere Hinweise bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies dem Institut gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen des Instituts

Der Kunde hat Auftragsbestätigungen, Abrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung des Instituts bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er das Institut unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (z. B. Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden).

(6) Benachrichtigung von Bevollmächtigten über die Aufzeichnung von Telefongesprächen

Soweit das Institut sich mit einem Kunden in einem Rechtsstreit befindet, hat der Kunde einen etwaigen Bevollmächtigten darauf hinzuweisen, dass das Institut zur Aufzeichnung von Telefongesprächen berechtigt ist.

(7) Besondere Mitteilungspflichten

Soweit Kunden nach Aufforderung durch das Institut die für die Anbahnung/Durchführung bestimmter Geschäfte in Finanzinstrumenten gesetzlich erforderlichen Informationen/Nachweise (z.B. Nachweise über Vertretungsberechtigungen, Legal Entity Identifier für bestimmte Finanzmarktteilnehmer) nicht oder nicht in der erforderlichen Form zur Verfügung stellen, ist das Institut berechtigt, erteilte Aufträge nicht durchzuführen und/oder sonstige Dienstleistungen nicht zu erbringen, wobei das Institut den Kunden unverzüglich über die Nichtausführung zu unterrichten hat.

Nr. 9 Entgelte, Zuwendungen und Auslagen (Provisionsbasierte und entgeltlicher Dienstleistungen) (1) Entgelte im Privatkundengeschäft

Im Privatkundengeschäft werden den Kunden Entgelte für die Leistungen des Instituts nicht gesondert in Rechnung gestellt, soweit keine abweichende Vereinbarung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst „Vergütungsverzeichnis“ getroffen wurde. Für die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann das Institut die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

(2) Zuwendungen für die Abwicklung von Dienstleistungen sowie Einigung über die Abtretung von etwaigen Ansprüchen des Kunden zugunsten des Instituts

Der Kunde und das Institut sind sich aufgrund der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 darüber einig, dass das Institut bei der Erbringung von Vermittlungen und Beratungen monetäre und nicht monetäre Zuwendungen erhält und bei der Erbringung von Vermögensverwaltungen ausschließlich kleine nicht-monetäre Zuwen-

dungen erhalten kann, damit die Qualität der für den jeweiligen Kunden erbrachten Dienstleistung durch Leistungen (z.B. Erbringung unentgeltlichen Anlageberatung auf Basis einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, unentgeltliche Depotchecks, unentgeltliche Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung von Finanzinstrumenten oder die unentgeltliche Ermöglichung eines verbesserten Zugangs zu Beratungsdienstleistungen wie dem telefonischen Service) verbessert werden kann. Diese Zuwendungen werden dem Institut im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapieraufträgen, mit Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten (z.B. Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen und Vermögensanlagen) aufgrund von Verträgen mit den Banken, Depotstellen, Kapitalverwaltungsgesellschaften und/oder den Emittenten oder deren Vertriebsstellen von diesen für den Abschluss der jeweiligen Verträge gewährt. Institut und Kunde sind sich darüber einig, dass die jeweils dem Kunden vor Erbringung der Leistung offengelegte/n Zuwendung/en der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen steht/en. Wenn und soweit dem Kunden aufgrund der in diesem Absatz genannten Vereinbarungen gegen das Institut ein Anspruch auf Herausgabe des Erlangten gem. § 667 oder gem. §§ 675, 667 Bürgerlichen Gesetzbuches trifft, tritt der Kunde diesen Anspruch an das Institut ab, das die Abtretung hiermit annimmt. Einzelheiten zu den zu den erhaltenen und gewährten Zuwendungen werden den Kunden vor Erbringung der Dienstleistungen bereitgestellt.

(3) Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt das Institut, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(4) Änderung von Entgelten

Das Entgelt für Leistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Prüfung der Zusammensetzung des Depots, Ausführung von Kundenaufträgen) kann das Institut nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ändern.

(5) Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhungen von Entgelten

Das Institut wird dem Kunden Änderungen von Entgelten nach Absatz 4 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn für diese eine Laufzeit vereinbart ist.

Ist keine Laufzeit vereinbart, besteht ein jederzeitiges Kündigungsrecht gem. Nr. 10 Abs. 1 dieser AGB.. Kündigt der Kunde, werden die erhöhten Entgelte für die gekündigte Geschäftsverbindung nicht zugrunde gelegt. Das Institut wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(6) Auslagen

Das Institut ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn das Institut in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti).

(7) Hinweis auf weitere Kosten

Es besteht die Möglichkeit, dass dem Kunden bei der Ausführung der weitergeleiteten Aufträge und aus Geschäften mit dem Finanzinstrument oder der Wertpapierdienstleistung weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht über das Institut gezahlt oder von diesem in Rechnung gestellt werden.

Nr. 10 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Instituts, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Nr. 11 Kündigungsrechte des Instituts

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Das Institut kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird das Institut auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(1) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Institut, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung des Instituts über seine Kundenklassifikation oder über andere mit Risiken für das Institut verbundene Geschäfte (zum Beispiel Wahrnehmung von Vermögensverwaltungsmandaten) von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Institut gefährdet ist oder wenn Mitwirkungspflichten im Sinne der Nr. 8 Abs. 7 dieser AGB nicht erfüllt werden. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht mit Ausnahme der Pflichten nach Nr. 8 Abs. 7 dieser AG, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

(2) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird das Institut dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Nr. 12 Entschädigungseinrichtung und Streitschlichtung

(1) Schutzzumfang

Das Institut ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin. Die Entschädigungseinrichtung sichert alle Verbindlichkeiten des Instituts, die aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen sind, soweit der Entschädigungsfall durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgestellt worden ist und der Anspruch auf Währung eines EU-Mitgliedstaates lautet. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20.000,- Euro.

(2) Ausnahmen vom Schutzzumfang

Nicht geschützt sind Forderungen, über die das Institut Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln des Instituts.

(3) Ergänzende Geltung des Einlagensicherungsgesetzes

Wegen der weiteren Einzelheiten des Entschädigungsanspruchs und des Sicherungsumfanges wird auf §§ 3 und 4 des Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 in seiner aktuellen Fassung verwiesen, das auf Verlangen des Kunden von dem Institut zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit die Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen oder ein von ihr Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen das Institut in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen über.

(5) Auskunftserteilung

Das Institut ist befugt, der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(6) Streitschlichtung

Das Institut ist keiner freiwilligen (privaten) Schlichtungsstelle zur alternativen Streitbeilegung angeschlossen. Für Streitigkeiten zwischen dem Institut und Kunden in Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen ist grundsätzlich die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Referat ZR 3 Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, Fon: 0228 / 4108-0; Fax: 0228 / 4108-62299 E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de) zuständig

Nr. 13 Keine Abtretung von Ersatzansprüchen

(1) Abtretungsregelung

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden auf Schadensersatz aus der Geschäftsverbindung mit dem Institut an Dritte ist ausgeschlossen. Die gerichtliche Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte ist ebenfalls ausgeschlossen.

(2) Streitgenossenschaft

Der Kunde und das Institut sind sich darüber einig, dass der Kunde Ansprüche auf Schadensersatz aus der Geschäftsverbindung nicht in Gemeinschaft mit anderen Kunden gerichtlich geltend machen kann.

Grundsätze der Auftragsdurchführung (Ausführungsgrundsätze)

(Abschlussvermittlung und Vermögensverwaltung der TOP Vermögensverwaltung AG) – Stand 01/2018

Inhalt der Ausführungsgrundsätze

Die TOP Vermögensverwaltung AG (im folgenden „Institut“ genannt) hat als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen der Weiterleitung von Aufträgen, die auf die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten gerichtet sind, und im Rahmen der Vermögensverwaltung von Gesetzes wegen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Kunden eine bestmögliche Weiterleitung der Aufträge und bei der Auftragsausführung durch den jeweiligen Ausführungspartner zu erzielen. Zur Erreichung dieses Ziels hat das Institut angemessene Vorkehrungen getroffen und Grundsätze zur Auftragsweiterleitung und Vermögensverwaltung festgelegt, die aus seiner Sicht typischerweise zu einem „bestmöglichen“ Ergebnis führen. Die Beurteilung des bestmöglichen Ergebnisses von grundsätzlich mindestens fünf Ausführungspartnern je Klasse von Finanzinstrumenten erfolgte dabei insbesondere unter Berücksichtigung von **Ausführungsfaktoren** wie der Kursstellung für die jeweilige Klasse des Finanzinstrumentes sowie der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und **qualitativer Kriterien des Ausführungspartners** wie personelle und technische Ausstattung, rechtzeitige Informationen über Änderungen bei Prozessabläufen und genutztes Clearingsystem und Notfallsicherungen.

Mit der Bestimmung der bestmöglichen Ausführungsplätze ist jedoch keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

Nr. 1 Anwendungsbereich

Einbezogene Kunden

Diese Executive Policy findet Anwendung auf Aufträge von Privatanlegern und Professionellen Anlegern, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung) gerichtet sind. Diese Grundsätze gelten ebenfalls, wenn das Institut in Erfüllung seiner Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden auf dessen Rechnung Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert, wobei das Institut grundsätzlich die Order an den jeweiligen Ausführungspartner weiterleitet. Das Institut führt die Order mit Ausnahme der Ausgabe von selbst emittierten Finanzinstrumenten nicht selbst durch.

Grundsatz – Weiterleitung von Aufträgen und Ausnahme eigene Orderausführung

Die Ausführung von Kundenaufträgen ist grundsätzlich über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen möglich. Das Institut leitet für Kunden

Aufträge über Käufe oder Verkäufe von Finanzinstrumenten als Anlagevermittler oder gibt als Vermögensverwalter im Namen des Kunden und für dessen Rechnung solche Aufträge an den Ausführungspartner. Mit der Ausführung des Geschäfts über die Anschaffung oder Veräußerung von anderen Finanzinstrumenten als Anteilen an Investmentgesellschaften beauftragt das Institut einen Ausführungspartner, der auf Rechnung des Kunden ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) abschließt, soweit diese nicht direkt beim Emittenten oder sonstigen Handelspartner für den Kunden erworben oder an diese veräußert werden. Die Anschaffung und Veräußerung von Anteilen an Investmentgesellschaften (Ausführungsgeschäft) erfolgt über Ausführungspartner bei der Investmentgesellschaft durch Erwerb oder Rückgabe auf Rechnung des Kunden (und nicht über den Zweitmarkt).

Besonderheiten bei Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen

Bei der Ausgabe oder Rückgabe von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen werden entsprechende Aufträge grundsätzlich nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches durchgeführt und über die Kapitalverwaltungsgesellschaft und von ihr beauftragte Dritte abgewickelt. Insoweit besteht für den Kunden die Möglichkeit, dem Institut eine Weisung gem. Nr. 2 Ziff. 6 der Ausführungsgrundsätze zu erteilen, wonach ein Erwerb oder die Veräußerung solcher Anteile über die Börse oder den Zweitmarkt erfolgen soll (Alternative Ausführungsmöglichkeit). In diesem Fall wird das Institut einen Ausführungspartner mit der Abwicklung über die Börse oder den Zweitmarkt beauftragen.

Nr. 2 Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten

(1) Prüfung Kundenauftrag oder Vermögensverwaltungsmandat

Kundenaufträge werden in Übereinstimmung des Produkt- risikos mit der Kundenklassifizierung und der Zielmarkt- bestimmung des jeweiligen Produktes ausgeführt, soweit der Kundenauftrag angemessen ist; andernfalls wird der Kunde auf die fehlende Angemessenheit hingewiesen. Die Vermögensverwaltung erfolgt nur in den für den jeweiligen Kunden geeigneten Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der jeweils individuell vereinbarten Anlage- strategie und des Zielmarktes des jeweiligen Produktes. Der Erwerb von Produkten außerhalb des Zielmarktes ist bei einer Abweichung von positiven Zielmarktkriterien nach pflichtgemäßen Ermessen bei Vermögensverwaltungen zulässig. Ein Erwerb bei Nichtbeachtung des negativen Ziel marktes (z.B. fehlende Geeignetheit für Privatanleger/Klein- anleger) ist nur bei ausdrücklicher Kundenweisung zulässig.

(2) Gehandelte Finanzinstrumente – Beauftragung eines Ausführungspartners

Bei gehandelten Finanzinstrumenten wird das Institut einen Ausführungspartner beauftragen, für seine Kunden Verträge zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten abzuschließen. Hierzu schließt der Ausführungspartner für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab.

(3) Nicht gehandelte Finanzinstrumente – Direktgeschäft und kundengünstigste Ausführung bei Direktausführung

Bei nicht gehandelten Finanzinstrumenten leitet das Institut Aufträge seines Kunden zum Erwerb oder der Rückgabe des Finanzinstrumentes direkt an die Gegenpartei weiter.

(4) Eigenemissionen

Das Institut ist nur dann selbst Ausführungspartner eines Auftrages über die Anschaffung oder Veräußerung eines Finanzinstrumentes, wenn es gleichzeitig dessen Emittent ist und das jeweilige Instrument nicht anderweitig am Markt erworben/veräußert werden kann. In diesem Fall ist das Institut regelmäßig nur der einzige Ausführungspartner. Für die Ausführung des Auftrags werden den Kunden von dem Institut keine gesonderten Entgelte/Kosten in Rechnung gestellt, so dass die kundengünstigste Ausführung ist. Eine Zusammenlegung von Aufträgen findet nicht statt. Auf Nachfrage des Kunden stellt das Institut zusätzliche Informationen über Folgen dieser Art der Ausführung zur Verfügung.

(5) Geltung von Rechtsvorschriften, Usancen, Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wert- papierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvor- schriften oder Geschäftsbedingungen (Usancen). Weiterhin gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausfüh- rungspartners oder sonstigen Handelspartners und des Vertragspartners des Ausführungspartners oder sonstigen Handelspartners.

(6) Preis für Ausführungsgeschäft, Entgelt, Auslagen

Das Institut beauftragt mit der Ausführung von Kundenauf- trägen regelmäßig Ausführungspartner. Bei Beauftragung eines Ausführungspartners rechnet dieser direkt gegenüber den Kunden das Ausführungsgeschäft ab. Für als Privat- anleger eingestufte Kunden wird der jeweils der hinsichtlich der Ausführungskosten günstigste Ausführungspartner gewählt, soweit mehrere Ausführungspartner existieren. Bei Direktgeschäften in Produkten, deren Emittent das Institut ist, stellt das Institut dem Kunden kein Entgelt in Rechnung.

(7) Ausführungsplatz und Ausführungsart bei Kundenweisung, Vorrang der Kundenanweisung und deren Folgen

Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Handelsart und den Ausführungspartner für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen. In diesem Fall ist das Institut nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend seinen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung weiterzuleiten. Das Institut wird derartige Kundenweisungen zu Dokumentationszwecken aufzeichnen.

Bei Kundenweisungen kann das Institut keine Maßnahmen treffen, die es im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt und umsetzt, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von den betreffenden Weisungen erfassten Finanzinstrumente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

- Zugang zu Ausführungsplätzen
- Sicherheit und risikolose Ausführung des Auftrages
- Umfang und Art des Auftrages
- personelle/technische Ausstattung
- Clearingsystem
- Notfallsystem
- Erfüllung der für den Ausführungspartner geltenden Transparenzpflichten

Umfang und Art des Auftrags

Bis auf weiteres wird das Institut für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen bei den nachfolgend aufgeführten Gattungen von gehandelten Finanzinstrumenten nachfolgende Ausführungspartner und bei nicht gehandelten Finanzinstrumenten folgende Ausführungsplätze berücksichtigen:

Gattung von Finanzinstrumenten	Ausführungspartner (bei gehandelten Finanzinstrumenten)	Ausführungsplatz (bei nicht gehandelten Finanzinstrumenten)
Inländische Aktien und Anleihen	DAB Bank	Mit Emittent oder sonstigem Handelspartner, der den Abschluss von solchen Geschäften in dem jeweiligen Finanzinstrument anbietet
Ausländische Aktien und Anleihen mit Inlandsnotiz	DAB Bank	
Ausländische Aktien und Anleihen mit Auslandsnotiz	DAB Bank	
Anteile/Aktien an Investmentvermögen	Börse/Zweitmarkt	
Sonstige Wertpapiere (Genussscheine, Bezugsrechte, etc.)	DAB Bank	

(8) Ausführungsplatz und Ausführungsart bei fehlender Kundenweisung

Soweit der Kunde dem Institut für die Weiterleitung bei Vermittlungen oder Auftragserteilung bei Vermögensverwaltungen keine Weisung erteilt, gelten die Ausführungen unter Ziff. 8. Sofern der Kunde keine anderslautende Weisung erteilt, ist das Institut nicht verpflichtet, die Ausführung an anderen als den unter Ziff. 9 aufgeführten Ausführungspartner und/oder Ausführungsplätzen zu veranlassen.

(9) Auswahl der Ausführungsplätze und Ausführungspartner

Die Wahl des Ausführungsplatzes und der Ausführungspartner, die für die jeweilige Klasse (Gattung) von Finanzinstrumenten die bestmögliche Ausführung erwarten lässt, orientiert sich hauptsächlich an dem Gesamtentgelt der Auftragsausführung und Entwicklung (Preis für das Finanzinstrument zzgl. sämtlicher mit der Auftragsdurchführung verbundener Kosten wie z.B. Abwicklungskosten sowie etwaiger Rückvergütungen zugunsten des Instituts) sowie der Qualität des Ausführungspartners und den bisherigen Erfahrungen des Instituts bei der Zusammenarbeit mit dem Ausführungspartner. Sofern mehrere Ausführungsplätze und/oder mehrere Ausführungspartner eine gleich gute Ausführung erwarten lassen, wird das Institut zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.

Bei der Auswahl des Ausführungspartners sind folgende Kriterien für Ausführungsqualität und Ausführungswahrscheinlichkeit berücksichtigt worden:

- Gesamtentgelt der Auftragsausführung und Abwicklung
- Kosten der Auftragsausführung
- Schnelligkeit der Auftragsausführung
- Bisherige Erfahrungen bei der Zusammenarbeit

Die vom Institut (künftig) zu berücksichtigenden (ausgewählten) Kriterien zur Ausführungswahrscheinlichkeit über den jeweiligen Ausführungspartner stellen sich wie folgt dar:

- Gesamtwert Rabatte/Preisnachlässe
- Gesamtwert aller Kosten
- Anzahl der zugegangenen Order/Angebotsfragen
- Anzahl durchgeführter Geschäfte
- Gesamtwert druchgeführter Geschäfte
- Anzahl der zugegangenen stornierten/zurückgezogenen Order oder Angebotsfragen
- Mediane/durchschnittliche Geschäftsgrößen
- Anzahl der ausgewiesenen Marketmaker

Die betragsmäßige Konkretisierung/Veröffentlichung dieser Kriterien durch das Institut bezogen auf den Ausführungspartner und die Angabe für deren Quelle wird unverzüglich nach deren Offentlegung durch den Ausführungspartner erfolgen.

(10) Zuwendungen von Ausführungspartner

Das Institut erhält unter Beachtung des für das Institut geltenden Zuwendungsregimes Zahlungen von dem Ausführungspartner [DAB Bank] die bis zu 90% des Ausgabebetrages/Rücknahmepreise des Produktes, das Gegenstand des Auftrages ist, betragen können sowie nicht-monetäre Zuwendungen. Die Zuwendungen darf das Institut behalten. Maßgebliche Grundlage hierfür sind die Regelungen zu Entgelten und Zuwendungen in Nr. 9 der AGB des Institutes.

(11) Unterrichtung und sonstiges Reporting

Hat das Institut im Rahmen der Ausführungsgrundsätze für Rechnung des Kunden einen anderen Marktteilnehmer einen Kauf- oder Verkaufsauftrag durch Weiterleitung erteilt oder einen Kommissionär beauftragt (bei allen gehandelten Finanzinstrumenten), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen, ist es nicht verpflichtet, zu überwachen, ob dieser Auftrag unmittelbar zur Ausführung gelangt ist. Eine derartige Verpflichtung wird für das Institut auch dann nicht begründet, wenn der Auftrag durch den anderen Marktteilnehmer über einen längeren Zeitraum hinweg nicht ausgeführt wird. Im Übrigen ist das Institut gegenüber dem Kunden nicht zur Erstellung und Übermittlung von Berichten und/oder Abrechnungen verpflichtet, wenn und soweit dem Kunden von vorrangig zur Übermittlung von Berichten und/oder Abrechnungen verpflichteten Dritten (z.B. Depotbank, Ausführungspartner) Berichte und/oder Abrechnungen übermittelt werden. Das Institut macht sich in diesem Fall die Berichte und/oder Abrechnung des Dritten zu eigen.

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird das Institut den Kunden unverzüglich unterrichten, wenn es das Ausführungsgeschäft selbst abgeschlossen hat (Direktgeschäft).

Soweit das Institut Aufträge nicht an einen Ausführungspartner weiterleitet oder nicht selbst ausführt, wird es den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Der Kunde ist berechtigt, von dem Institut Auskunft hinsichtlich seiner Strategien oder Bestimmungen sowie deren Prüfungsverfahren betreffend die Ausführungsgrundsätze zu verlangen, soweit die Auskunft nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfangs/der Verhältnisse des/der von dem Kunden getätigten Geschäftes/s zu geben ist.

Wenn das Institut für Privatanleger Aufträge ausführt, übermittelt es dem Kunden eine Zusammenfassung der betreffenden Ausführungsgrundsätze, deren Schwerpunkt auf den dem Kunden entstehenden Gesamtkosten liegt. Das Institut ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Berichte an den Kunden auch in einem vor unberechtigten Zugriff geschützten Bereich auf seiner Internetseite zur Verfügung zu stellen.

(12) Überprüfung der Grundsätze

Das Institut wird regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich prüfen, ob die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungspartnern und Ausführungsplätzen die für die jeweilige Gattung von Finanzinstrumenten bestmögliche Ausführung erwarten lässt. Wenn und soweit sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kriterien bei der Festlegung der Ausführungspartner und/oder Ausführungsplätze keine Gültigkeit mehr haben bzw. anders gewichtet werden müssen, wird das Institut zusätzliche Überprüfungen vornehmen. Das Institut wird die Kunden über Änderungen bei der Auswahl der Ausführungspartner und Handelsplätze unverzüglich informieren. Solche Änderungen werden auch ohne die Zustimmung des Kunden wirksam.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten der TOP Vermögensverwaltung AG

Bei einem Finanzdienstleistungsinstitut, das für seine Kunden mehrere Wertpapierdienstleistungen erbringt und/oder teilweise auch Finanzinstrumente (mit)konzipiert, lassen sich Interessenkonflikte nicht immer ausschließen.

Das Institut hat deshalb in schriftlicher Form wirksame, seiner Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte/Dienstleistungen Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt und wird diese dauerhaft umsetzen. Dies Grundsätze berücksichtigen u.a. auch, dass das Institut für Marktteilnehmer, mit denen es nicht verbunden ist und die Konzeptionär (Produktgeber) von Produkten sind, die das Institut vertreibt, Dienstleistungen erbringt.

Die getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Verhinderung oder der Bewältigung von Interessenkonflikten sind ausreichend, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der Kunden nicht geschädigt werden.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserem Institut, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben aus:

- dem Bereich Finanzportfolioverwaltung, insbesondere zwischen Mitarbeitern und Kunden des Instituts sowie anderen (institutionellen) Kunden und Kunden;
- dem Bereich Anlageberatung, insbesondere zwischen Mitarbeitern und Kunden sowie anderen Kunden und Kunden;
- aus vertraglichen Beziehungen Institutes mit Emittenten/ Konzepturen von Finanzinstrumenten, etwa bei der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere am Absatz eigener emittierter Finanzinstrumente; insbesondere den Vertrieb solcher Anteile/ Aktien an selbst verwalteten oder beratenen Investmentvermögen, bei das Institut in die Fondsverwaltung als Anlageberater und/oder Vermögensverwalter eingebundenist;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten;
- den Zuwendungsvereinbarungen und/oder Vermittlungsvereinbarungen mit Ausführungspartnern insbesondere mit der Depotbank DAB Bank sowie Anbietern und/oder Emittenten von Finanzinstrumenten.

Zur Vermeidung der Beeinflussung der Dienstleistungserbringung durch sachfremde Interessen, die zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung oder die Vermögensverwaltung beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe moralische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des bestmöglichen Kundeninteresses.

In unserem Hause ist unter direkter Verantwortung der Geschäftsleitung ein unabhängiger Compliance-Beauftragter tätig, dem die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Im Einzelnen haben wir folgende Maßnahmen ergriffen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des bestmöglichen Kundeninteresses bei Erbringung der Dienstleistungen (bspw. Genehmigungsverfahren für neue Produkte – sog. Zielmarktbestimmung);
- Beachtung der gesetzlichen Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Keine Erhebung von Gebühren und Gewährung von Zuwendungen bei Direktgeschäften bei Eigenemissionen

- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung und soweit ein Informationsaustausch erforderlich ist, diesen regelmäßig zu kontrollieren
- Anzeige von beabsichtigten Wertpapiergeschäften und anderen persönlichen Geschäften der Mitarbeiter in vom Institut vertriebenen oder beratenen Produkten gegenüber der Compliance-Stelle und Durchführung derartiger Geschäfte nur mit Einwilligung des Institutes;
- Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen legen.

Besonderheiten bei der Vermögensverwaltung:

In der Vermögensverwaltung beauftragt der Kunde das Institut Entscheidungen zur Zusammensetzung eines Portfolios von Finanzinstrumenten zu treffen und diese Entscheidungen nach pflichtgemäßen Ermessen umzusetzen durch den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten. Damit trifft das Institut im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagericht-linien/-strategie die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne die Zustimmung des Kunden einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet das Institut durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Wertentwicklung und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch die Kombination mit einer anderen festen Vergütungskomponente erzielt. Auch wird dieses Risiko durch die Beachtung der gesetzlich geltenden Verlustmitteilungsschwelle (10 Prozent) reduziert.

Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendungen bei Vermittlungen und Beratungen wird produktbezogen jeweils vor Erbringung der Dienstleistung offen gelegt. Gleiches gilt für kleine nicht-monetäre Zuwendungen bei Erbringung der Vermögensverwaltung.

Vergütungsverzeichnis und Zuwendungen

Nähere Einzelheiten über Zuwendungen legen wir unseren Kunden auf Nachfrage offen.

Vergütungen im Rahmen der Vermögensverwaltung

Tätigkeit	Volumenfee	
Vermögensverwaltung beim Itzehoer Aktienclub	0,275 % pro Monat zzgl. gesetzlich geschuldeter USt. des Depotbestandes als Geschäftsführungsvergütung	/
Sonstige Vermögensverwaltung	Aufgrund gesonderter Vereinbarung	/

Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter.

Vergütungen im Rahmen der Investmentvermögen-Beratung (Depot-Checks)

Tätigkeit	Preis in Euro	Rückvergütungen von Produktgebern
Depotberatung	0,-	/
Depotumschichtung	0,-	Es werden die gleichen Vergütungen wie bei der Vermittlung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen unter den dort genannten Voraussetzungen vereinnahmt.

Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter.

Vergütungen im Rahmen und aufgrund der Vermittlungstätigkeit

Tätigkeit	Preis in Euro	Rückvergütung
Vermittlung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen oder Aktien	0,-	<p>Einmalig werden maximal 6 % des Ausgabepreises/Rücknahmepreises vom Institut für die Vermittlung vereinnahmt. Diese Vergütung wird teilweise aus dem Ausgabeaufschlag/Rücknahmegebühren beglichen.</p> <p>Berechnungsbeispiel: Wert des Fondsanteils*: Euro 100,- Max. Rückvergütung in Prozent: 6% Max. Rückvergütung in Euro: 6,00 * ohne Ausgabeaufschlag</p> <p>Ferner werden den Mitarbeitern des Instituts regelmäßig von Investmentgesellschaften im Rahmen von Produktvorstellungen und Vertriebschulungen Incentives angeboten und/oder die Kosten für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen übernommen. Soweit Finanzinstrumente des Kunden bei Depotbanken verwahrt werden, werden in Abhängigkeit von der Art des Finanzinstrumentes jährlich maximal 1,5 % des Depotbestandes der vom Institut vermittelten Finanzinstrumente für die Kundenbetreuung vereinnahmt. Diese Vergütung wird teilweise aus Depotgebühren beglichen.</p> <p>Berechnungsbeispiel: Wert des Depots: Euro 10.000,- Max. Rückvergütung in Prozent 1,5 % p.a. Max. Rückvergütung in Euro 150,00</p>
Vergütungen aufgrund der Vermittlung von anderen Finanzinstrumenten		Im Rahmen von Vermittlungsvereinbarungen werden maximal die in den dazugehörigen Angebotsunterlagen ausgewiesenen Vermittlungsprovisionen vereinnahmt, die maximal 6 % des Ausgabepreises betragen.

Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter.



TOP Vermögensverwaltung AG

Viktoriastraße 13

25524 Itzehoe

Telefon: 0 48 21/67 93-0

Fax: 0 48 21/67 93-19

www.top-invest.de